

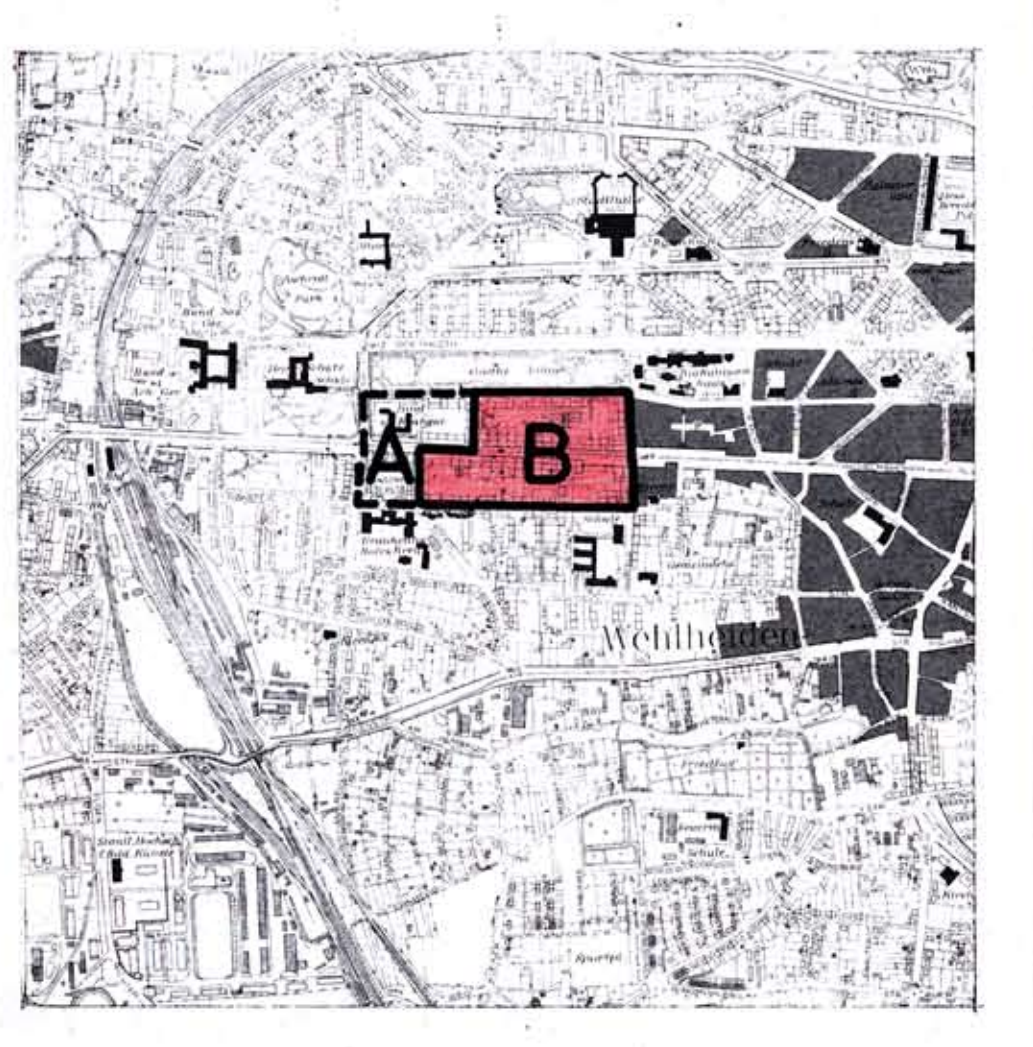
KASSEL

B II 24 B

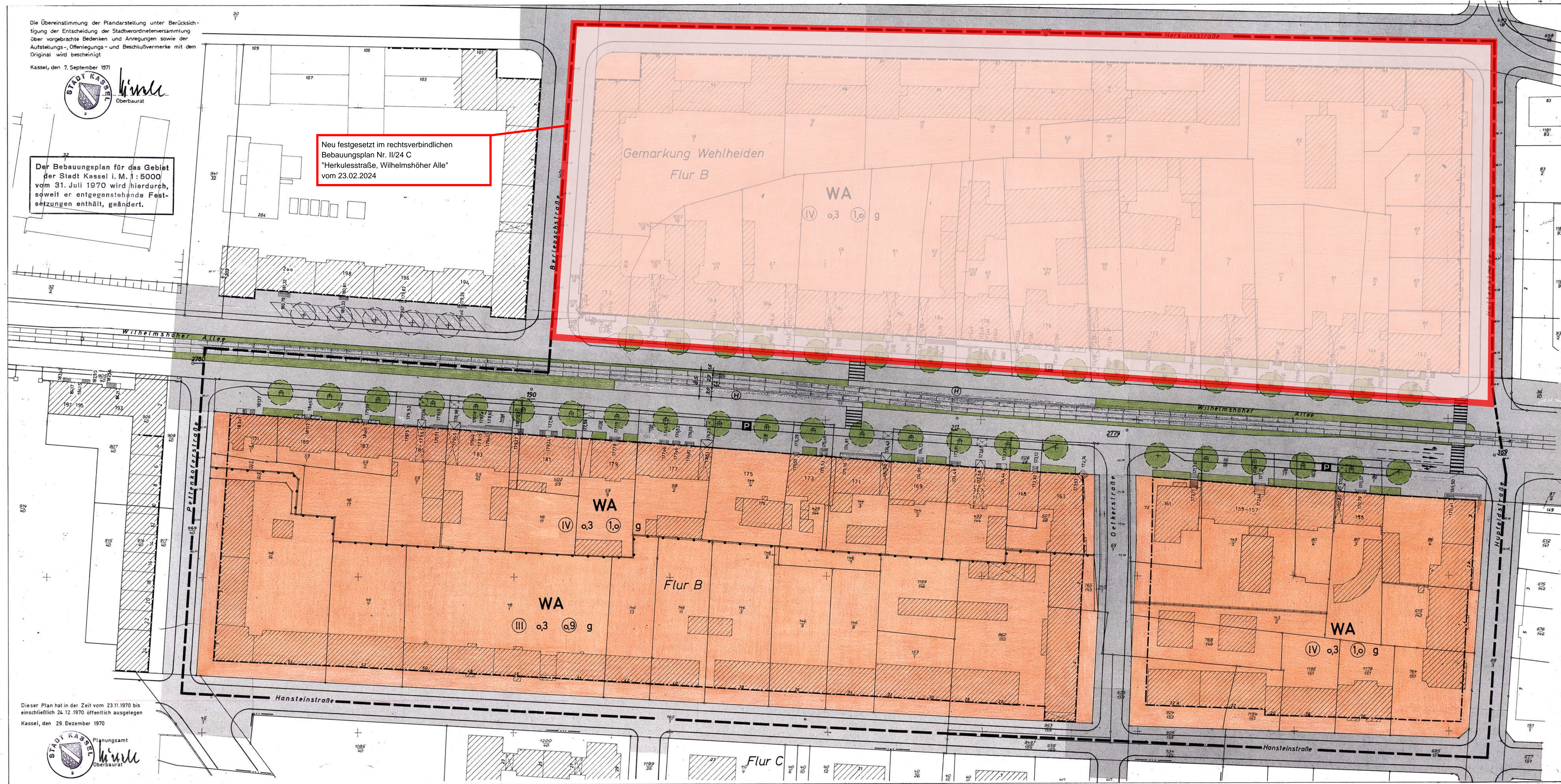
MASSSTAB 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE VERBREITERUNG DER WILHELMSHÖHER ALLEE UND DAS GEBIET ZWISCHEN HERKULESSTR. / HUTTENSTR. / HUPFELDSTR. / HANSTEINSTR. / PETTENKOFERSTR. / BERLEPSCHSTR.

RECHTSGRUNDLAGEN:
 BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBI. I S.341)
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBI. I S.1237)
 2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86)
 HESS. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 1.7.1960 (GVBl. S.103)



ÜBERSICHTSPLAN 1:15 000



Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlussschritte mit dem Original wird bescheinigt.
 Kassel, den 7. September 1971
Kinder
 Oberbaurät

Der Bebauungsplan für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000 vom 31. Juli 1970 wird hierdurch, soweit er entgegenstehende Festsetzungen enthält, geändert.

Neu festgesetzt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. II/24 C "Herkulesstraße, Wilhelmshöher Alle" vom 23.02.2024

Dieser Plan hat in der Zeit vom 23.11.1970 bis einschließlich 24.12.1970 öffentlich ausliegen
 Kassel, den 29. Dezember 1970
Kinder
 Planungsamt
 Oberbaurät

Bestand: Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen	Versorgungsanlagen und dergleichen Grünflächen	Sonstige Flächennutzungen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen	Ergänzende Festsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Bebauung Reines Wohngebiet Allgemeines Wohngebiet Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Höhenpunkt Zaun Mauer Kanalschacht 	<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet 	<ul style="list-style-type: none"> z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze z.B. IIII Zahl der Vollgeschosse, zwingend z.B. G Zusätzliches Garagenschloß z.B. 0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,7 Geschöffflächenzahl z.B. 30 Baumassenzahl o Offene Bauweise Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstück für den Gemeinbedarf Schule Kirche Kindergarten Jugendheim Post Krankenhaus Feuerwehr Schutzraum Verwaltungsgebäude Hallenbad Theater Straßenverkehrsflächen Autobahnen, autobahnähnliche Str. Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinien Verkehrsgrün Bäume zu pflanzen Straßenbahn-Haltestelle 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen u.dgl. Grünflächen Wasserbehälter Umformerstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Spannwerk Brunnen Klieranlage Parkanlage Dauerkleingärten Gartenbauwirtschaftliche Flächen Friedhof Sportplatz Spielplatz Zeltplatz Badeplatz Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u/Hauptwasserleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> Wassersflächen Flächen für die Wasserwirtschaft Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Stellplätze oder Garagen Stellplätze, Garagen Stellplätze, Garagen als Gemeinschaftsanlagen Tiefgaragen, Gemeinschaftstiefgaragen Waschplatz Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen (§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe h BBauG) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG) Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße Grenze unterschiedlicher Höhenentwicklung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.14 BBauG) 	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Sanierungsgebiet Flächen für Bahnanlagen Empfohlene Flurstücksgrenze 	<ol style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen der §§ 4 (1u.2), 6 (1u.3), 7, 8, 10, 11, 12, 14, 19 u. 20 des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i.M. 1:5000 vom 31. Juli 1970 werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 4 u. 6 BauNVO vom 26.11.1968 genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 (3) BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienplanes aufgehoben. <p>Hinweis: Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31. Juli 1970 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben.</p>
Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entliehenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 28. April 1970 <i>Kinder</i> Stadtvermessungsamt Obervermessungsrat	Aufgestellt Kassel, den 25. Juni 1970 <i>P. Kinder</i> Der Magistrat Stadtrat	Beschlissen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.10.1970 Kassel, den 30. Oktober 1970 <i>M. Kinder</i> Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteher	Öffentlich auslegen in der Zeit vom 23.11.1970 bis einschließlich 24.12.1970. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 46 vom 13.11.1970 Kassel, den 16. November 1970 <i>P. Kinder</i> Der Magistrat Stadtrat	Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S.341) als Sitzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5.7.1971 Kassel, den 15. Juli 1971 <i>P. Kinder</i> Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteher	Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde: <i>Genehmigt</i> <i>Regierungspräsident</i> L.A. Kassel, den 19. Jan. 1970	Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S.341) öffentlich bekanntzumachen und auszulegen in der Zeit vom 21.2.1972 bis einschließlich 22.3.1972 Kassel, den 9. Februar 1972 <i>M. Kinder</i> Der Magistrat Stadtrat	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 6 vom 11.2.1972 ersatzlos bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 21.2.1972 bis einschließlich 22.3.1972 öffentlich ausliegen. Der Bebauungsplan ist am 23.3.1972 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 23. März 1972 <i>P. Kinder</i> Der Magistrat Stadtrat	